

(2) Bei zweckentsprechender Verwendung oder bei Abführung der Mittel gemäß Abschnitt III des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ in gleichem Umfang aufzulösen. Die Auflösung hat zugunsten des „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ zu erfolgen, wenn die Mittel zur Anschaffung von Grundmitteln oder zur Finanzierung anderer aktivierungspflichtiger Vorgänge verwendet werden.

(3) Werden die aus Mitteln des Fonds „Forschung und Entwicklung“ für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben angeschafften Grundmittel, Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. nach Abschluß der Forschungs- und Entwicklungsarbeiten für die laufende Produktion eingesetzt oder verkauft, ist der Fonds „Forschung und Entwicklung“ entsprechend dem Zeitwert dieser oder vergleichbarer Produktionsinstrumente aus anderen betrieblichen Finanzierungsquellen (z. B. Amortisationen oder freie Umlaufmittel) bzw. um den Verkaufserlös wieder aufzufüllen. Dabei hat die Auffüllung des Fonds „Forschung und Entwicklung“ für nicht aktivierungspflichtige Werkzeuge, Vorrichtungen, Lehren usw. zu Lasten der Kosten zu erfolgen.

§ 4

Abführung nicht verwendeter Mittel

(1) Die nicht verwendeten Mittel des Fonds „Forschung und Entwicklung“ gemäß Abschnitt III Ziffern 3 und 4 des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 sind bis zum 31. Januar des jeweils folgenden Kalenderjahres an den zuständigen Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, abzuführen. Die für Steuern geltenden verfahrensrechtlichen Bestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

(2) Voraussetzung für die Verwendung der gemäß Abschnitt III, Ziff. 3 letzter Satz des Beschlusses vom 31. Oktober 1968 von der Abführung freigestellten Mittel für Rationalisierungsmaßnahmen ist der volle Einsatz der den BSB zur Verfügung stehenden Amortisationen in dem Jahr, in dem die freigestellten Mittel eingesetzt werden sollen. Das gilt nicht, sofern der Einsatz der Amortisationen für die folgenden Jahre vertraglich gebunden ist. Die danach nicht zu verwendenden Mittel sind gemäß Abs. 1 abzuführen.

§ 5

Verwendung der Abschreibungen

(1) Die Abschreibungen der Grundmittel (Amortisationen) sind

1. für die Finanzierung folgender aktivierungspflichtiger Maßnahmen
 - a) Rationalisierungsmaßnahmen
 - b) Modernisierung der Produktionsinstrumente
 - c) Anschaffung von Grundmitteln sowie
 - d) andere Investitionen
 einzusetzen
2. für die Rückzahlung von Krediten, die zur Finanzierung von Maßnahmen im Grundmittelbereich aufgenommen worden sind, zu verwenden
3. zu einer späteren Verwendung für die unter Ziff. 1 genannten Zwecke auf einem Sonderbankkonto des Betriebes anzusammeln.

(2) Die Festlegungen im Abs. 1 gelten auch für die Abschreibungen der Fremdanlagenerweiterungen, der Erstausstattungen, der Arbeitsmittel mit einem Bruttoeinzelwert unter 500 M sowie für die Nettowerte und Veräußerungsgewinne ausgediegener Grundmittel. In Höhe des steuerfreien Veräußerungsgewinnes hat eine Zuführung zum „Unteilbaren gesellschaftlichen Fonds“ zu erfolgen.

(3) Die Betriebe können bereits im laufenden Jahr Zuführungen zum Sonderbankkonto gemäß Abs. 1 Ziff. 3 vornehmen. Die im Laufe des Jahres nicht verwendeten Mittel sind bis spätestens zum 20. März des folgenden Jahres dem Sonderbankkonto zuzuführen. Bevor über die auf dem Sonderbankkonto gemäß den Absätzen 1 und 2 angesammelten Mittel der Vorjahre verfügt wird, sind die im laufenden Jahr bereits angefallenen anteiligen Abschreibungen sowie die Nettowerte und Veräußerungsgewinne ausgediegener Grundmittel einzusetzen.

(4) Die von den BSB auf vertraglicher Grundlage bereitgestellten Amortisationen für die Schaffung bzw. Erweiterung gemeinschaftlicher Betreuungseinrichtungen (Kinderkrippen, Kindergärten, Gemeinschaftsküchen u. dgl. — ausgenommen betriebliche Einrichtungen der Ferienbetreuung —) sind auf Konto 59 abzugrenzen und in Abstimmung mit dem Rat des Kreises, Abteilung Finanzen, auf einen Zeitraum bis zu 3 Jahren als Kosten zu verrechnen. Dabei ist Abs. 1 entsprechend anzuwenden.

(5) Die BSB können auf vertraglicher Grundlage den Räten der Städte und Gemeinden Amortisationsmittel für die Errichtung bzw. Erweiterung kultureller und sportlicher Einrichtungen im Interesse der ständigen Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bevölkerung zur Verfügung stellen.

(6) Abs. 5 gilt für die Bereitstellung von Mitteln für die Schaffung gemeinsamer Lehrlingsausbildungsstätten entsprechend.

§ 6

Gewinnermittlung

(1) Der nach der Anordnung vom 15. Mai 1969 über das einheitliche System von Rechnungsführung und Statistik in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung der Industrie und Bauindustrie (Sonderdruck Nr. 628 des Gesetzblattes) — nachstehend als Anordnung vom 15. Mai 1969 bezeichnet — zu ermittelnde Gesamtgewinn (Konten 980 und 982) ist für Zwecke der Besteuerung und Gewinnverteilung um folgende Kürzungen und Hinzurechnungen zu korrigieren:

1. Kürzung um die
 - a) Zuführungen zum Prämienfonds entsprechend den dafür geltenden Vorschriften
 - b) Tilgungsbeträge für Rationalisierungskredite, soweit der entsprechende Mehrgewinn erwirtschaftet wurde.
2. Hinzurechnung der im § 7 genannten Kosten bzw. Beträge, sofern diese den Gesamtgewinn gemäß Anordnung vom 15. Mai 1969 gemindert haben.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn gemäß Anordnung vom 15. Mai 1969 ein Gesamtverlust auszuweisen ist.